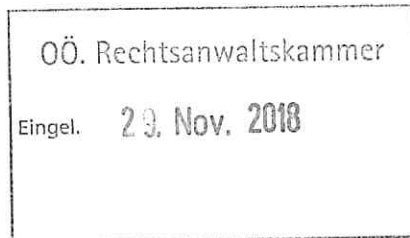


Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz



BMVRDJ - 16 (Freie Rechtsberufe, Sachverständige,
Dolmetscher und Amtshaftungssachen)

Mag. Michael Aufner
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302755
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z16.101/0001-I 6/2018

B e s c h e i d

Die in der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 24. Oktober 2018 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss und Plenarversammlung wird gemäß § 27 Abs. 6 RAO, die ebenfalls beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter wird gemäß § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO genehmigt.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 RAO bedürfen die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnungen dem Gesetz entsprechen.

Eine entsprechende Genehmigung ist gemäß § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO ferner für die Geschäftsordnungen der Disziplinarräte vorgesehen.

Ein Widerspruch zum Gesetz ist im Rahmen der Überprüfung der von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 24. Oktober 2018 beschlossenen

Neufassungen der aus dem Spruch ersichtlichen Geschäftsordnungen nicht hervorgekommen.

In redaktioneller Hinsicht darf zu § 4 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter (nochmals) darauf hingewiesen werden, dass hier das Zitat „§ 15 Abs. 2 DSt“ richtig „§ 15 Abs. Abs. 4 DSt“ zu lauten hätte; dies könnte gelegentlich berichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit könnte dann im Bereich dieser Geschäftsordnung in dessen § 7 Abs. 1 auch das Wort „entlassenen“ durch das Wort „erlassenen“ sowie in § 7 Abs. 9 zweiter Satz das Wort „liegen“ durch das Wort „obliegen“ ersetzt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auf das Konto IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der

Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50% (§ 9 Abs. 1 GebG).

27. November 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Aufner



Elektronisch gefertigt